

Abs. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Baurecht, Natur- und Umweltschutz, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Ageljic Kristijan und Ageljic Julia, MSc.,

Errichtung eines Wohnhauses mit Lagerraum,
Ordination, überdachten Stellplätzen, Gartenhaus
und Pool auf der PN 651/1, KG 72164 Sallach

Datum	07.09.2026
Zahl	KL-BAU-23085/2026-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Sabrina Lerchster
Telefon	050 536-64035
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Herr Ageljic Kristijan und Frau Ageljic Julia, MSc., haben mit Antrag vom 22.01.2026, ha. eingelangt am 10.02.2026, letztmalig verbessert am 08.07.2026 um baurechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Lagerraum, Ordination, überdachten Stellplätzen, Gartenhaus und Pool auf der PN 651/1, KG 72164 Sallach, angesucht.

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit überdachten Stellplätzen, einem Lagerraum, einem Gartenhaus und einem Pool. Das zweigeschoßige Wohnhaus mit Flachdach und umlaufender Attika soll nicht unterkellert in Massivbauweise errichtet werden. Das Obergeschoß soll zurückversetzt mit davorliegenden Terrassen an der Ost-, Süd- und Westseite errichtet werden. Das Gebäude soll vorwiegend Wohnzwecken dienen; zusätzlich ist ein Ordinationsraum im Erdgeschoß vorgesehen, welcher über einen separaten Eingang zugänglich sein soll. Der Pool und das Gartenhaus sind südlich vom Wohnhaus geplant. Der Lagerraum soll im nordwestlichen Bereich des Grundstückes situiert werden. Die Situierung der Luftwärmepumpe ist am Dach der Stellplätze vorgesehen. Weiters ist die Errichtung einer Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze, bestehend aus einem Stabmattenzaun auf Betonsockel, geplant.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: an Ort und Stelle
(auf der PN 651/1, KG 72164 Sallach)

Datum: Dienstag, 06.10.2026

Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht ausweisen** können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre-/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
 - Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit.

Sie können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 406.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der **Gemeinde Pörschach am Wörthersee**,
- an der Amtstafel der **Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**,
- an der Amtstafel der **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**,
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kundgemacht.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idGF. zur Folge, dass ein **Beteiligter/Beteiligte** seine/ihre Parteistellung verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs 2 lit d iVm § 3 Abs 2 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 11/2026;

§§ 6 lit. a, 16 Abs. 1 und 2, 17, 18 und 23 K-BO;

§§ 40 bis 42, 45 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.^a Clarissa Motschiunig